



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im April 2016
Stellungnahme Nr. 04/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zur Durchführung
eines Modellprojekts zum Einsatz von „Body-Cams“
(LT-Drucksachen 18/3849 und 18/3885)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband befürwortet das Anliegen, die Durchführung eines Modellprojekts über den Einsatz von Mini-Schulter-Kameras, sogenannten „Body-Cams“, näher zu prüfen.

Ein durch Kameras begleiteter Polizeieinsatz kann sowohl in präventiver wie in repressiver Hinsicht zu für alle Geschehensbeteiligten vorteilhaften Ergebnissen führen. Die filmische Dokumentation eines Polizeieinsatzes kann einerseits Straftaten der Geschehensbeteiligten vorbeugen und diese schützen, andererseits kann die Aufklärung von Straftaten deutlich erleichtert werden.

Unbeschadet der laufenden Modellversuche und bereits erzielten Erfahrungen in anderen Bundesländern ist es wünschenswert, einen entsprechenden Modellversuch auch in Schleswig-Holstein zu beginnen. Erst durch einen auf die hiesigen Gegebenheiten abgestimmten Modellversuch vermögen ein dauerhaftes Erfordernis und

die sich daraus ergebenden Vor- und ggf. auch Nachteile des Einsatzes von „Body-Cams“ tatsächlich beurteilt zu werden.

Dabei könnte sich der Modellversuch zunächst auf diejenigen Polizeieinsätze richten, die durch eine erwartete erhöhte Gewaltintensität und/oder Unübersichtlichkeit des Geschehens etc. in besonderer Weise von einer filmischen Dokumentation des Geschehens profitieren können.

Indes handelt es sich bei dem Einsatz der sogenannten „Body-Cams“ in präventiver wie repressiver Hinsicht um einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung. Von dem Eingriff sind nicht nur die Geschehensbeteiligten betroffen, sondern auch die Polizeibeamten selbst sowie unbeteiligte Dritte, die von der „Body-Cam“ zufällig aufgenommen werden.

Deshalb setzt schon der Einsatz von „Body-Cams“ im Rahmen eines Modellprojekts voraus, dass er auf eine spezielle Ermächtigungsgrundlage bei konkreter Ausgestaltung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen gestützt wird. Darüber hinaus muss geklärt sein, dass die Aufzeichnungen von dem Dienstherrn der Polizeibeamten nicht zu deren Verhaltens- und Leistungskontrolle nutzbar gemacht werden können.